



Ansprüche nach § 7 BRTV und deren lohnsteuerrechtliche Behandlung ab 01.01.2023

Arbeitet ein gewerblicher Arbeitnehmer außerhalb des Betriebes auf wechselnden Baustellen, gewährt § 7 BRTV verschiedene Ansprüche. Diese Ansprüche dienen einerseits der Erstattung von Aufwendungen für Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen, seit dem 1. Januar 2023 aber auch der weiteren Entschädigung von Wegezeiten (neben dem bereits im Bauzuschlag enthaltenen Anteil von 2,5 % auf den Tariflohn). Die tariflichen Ansprüche unterliegen jedoch steuerrechtlich unterschiedlichen Vorgaben.

Die nachfolgende Zusammenfassung möchte einen Überblick über die tariflichen Ansprüche und deren steuerliche Behandlung geben:

Tarifrecht

Die tariflichen Ansprüche unterscheiden nach Bau- oder sonstigen Arbeitsstellen (nachfolgend: Baustelle) außerhalb des Betriebes¹ mit und ohne täglicher Heimfahrt:

Baustelle mit täglicher Heimfahrt (§ 7 Nr. 3 BRTV)	Baustelle ohne tägliche Heimfahrt (§ 7 Nr. 4 BRTV)
Jede Arbeitsstelle außerhalb des Betriebs, die keine Arbeitsstelle ohne tägl. Heimfahrt nach der Definition des § 7 Ziff. 4 BRTV ist (d.h. Baustelle ist nicht mehr als 75 km vom Betrieb entfernt und der normale Zeitaufwand zum Erreichen der Arbeitsstelle beträgt für den Arbeitnehmer von seiner Wohnung nicht mehr als 75 Minuten).	Baustelle ist - mindestens 75 km vom Betrieb entfernt und - der normale Zeitaufwand zum Erreichen der Arbeitsstelle beträgt für den Arbeitnehmer von seiner Wohnung mehr als 75 Minuten. Liegt eine der beiden Voraussetzungen nicht vor, liegt nach dem BRTV eine Arbeitsstelle mit tägl. Heimfahrt vor.

1. Baustellen mit täglicher Heimfahrt (§ 7 Nr. 3 BRTV)

➤ Fahrtkostenabgeltung (§ 7 Nr. 3.1 BRTV)

- Einsatz auf einer Baustelle (auswärtige Tätigkeit), die mind. 10 km von der Wohnung des Arbeitnehmers entfernt ist (verkehrsgünstigster öffentlich befahrbarer Weg),
- Arbeitnehmer nutzt eigenes Fahrzeug oder öffentliche Verkehrsmittel und
- Arbeitgeber stellt keine kostenlose Beförderungsmöglichkeit (Sammeltransport)

eigener PKW:	≥ 10 km und Zeitaufwand ≤ 75 Min.	0,20 € pro gefahrenem Kilometer (Höchstbetrag 30,00€ je Arbeitstag)
öffentliche Verkehrsmittel:		Erstattung der notwendigen Kosten

¹ Berufliche Auswärtstätigkeit, die nicht an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird (vgl. LStR R19.3)

➤ Verpflegungszuschuss (V-WE) (§ 7 Nr. 3.2 BRTV i.V.m. § 5 Nr. 7 BRTV)

gestaffelt auf Grundlage der Entfernung zwischen Betrieb und Baustelle, wenn

- Einsatz auf wechselnden Baustellen erfolgt,
- die Fahrzeit nicht als tarifliche Arbeitszeit vergütet wird und
- der Mitarbeiter mehr als 8 Stunden berufsbedingt von der Wohnung abwesend ist

bis 50 km	6,00 € pro Tag	(ab 01.01.2024 – 7,00 €)
> 50 km bis 75 km	7,00 € pro Tag	(ab 01.01.2024 – 8,00 €)
> 75 km	8,00 € pro Tag	(ab 01.01.2024 – 9,00 €)

2. Baustellen ohne tägliche Heimfahrt (§ 7 Nr. 4 BRTV)

➤ Fahrtkostenabgeltung

An- und Abreise (§ 7 Nr. 4.4 BRTV)	0,20 € pro gefahrenem Kilometer (wenn kein Sammeltransport besteht; ohne Begrenzung)
Wochenendheimfahrten (§ 7 Nr. 4.5 BRTV)	0,20 € pro gefahrenem Kilometer (wenn kein Sammeltransport besteht; ohne Begrenzung)
Fahrten zwischen Unterkunft und Arbeitsstelle bei Entfernung > 10 km (§ 7 Nr. 4.3 Abs. 2 BRTV)	0,20 € pro gefahrenem Kilometer (wenn kein Sammeltransport besteht; Höchstbetrag 30,00€ je Arbeitstag)

➤ Verpflegungszuschuss (§ 7 Nr. 4.2 BRTV)

Verpflegungszuschuss:	24,00 €	je Arbeitstag*
	zzgl. bis zu + 4,00 €	bei Erhöhung durch Betriebsvereinbarung
erhöhter Verpflegungszuschuss:	+ 4,00 €	je Arbeitstag bei Übernachtung außerhalb einer Baustellenunterkunft**

* Mit dem Verpflegungszuschuss wird ausschließlich der Verpflegungsmehraufwand ausgeglichen an Tagen, an denen eine vertragsgemäße Arbeitsleistung erbracht wird, d.h. 0,00 €, wenn nur An- und Abreise stattfindet.

** Eine Baustellenunterkunft ist, in Abgrenzung zu den beiden anderen Möglichkeiten (Pension bzw. Hotel) zu bewerten - also alles, was keine Pension bzw. Hotel ist, kann als Baustellenunterkunft definiert werden. In den meisten Fällen wird es sich dabei um Baustellencontainer handeln, die auf der Baustelle oder in unmittelbarer Nachbarschaft aufgestellt sind, da die Regelung in § 7 Nr. 4.3 Satz 2 BRTV die Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung sowie der dazugehörigen technischen Regel ASR A4.4 „Unterkünfte“ bestimmt. Es kommt somit nicht maßgeblich darauf an, ob eine bestimmte räumliche Entfernung zur Baustelle eingehalten wird. Grundlage der Zahlung ist die zusätzlich zurückzulegende Wegstrecke zwischen Baustelle und Unterkunft.

➤ Wegezeitentschädigung (Ü-WE) (§ 7 Nr. 4.1 BRTV i.V.m. § 5 Nr. 7 BRTV)

gestaffelt auf Grundlage der Entfernung zwischen Betrieb und Baustelle für angeordnete und tatsächlich zurückgelegte Wegstrecken bezahlt, bei

- Einsatz auf wechselnden Baustellen ohne tägliche Heimfahrt und
- die Fahrzeit nicht als tarifliche Arbeitszeit vergütet wird

> 75 km bis 200 km	9,00 €	je Strecke
> 200 km bis 300 km	18,00 €	je Strecke
> 300 km bis 400 km	27,00 €	je Strecke
> 400 km	39,00 €	je Strecke

➤ Unterkunft (§ 7 Nr. 4.3 BRTV)

Der Arbeitgeber hat eine ordnungsgemäße Unterkunft (Baustellenunterkunft/Pension/Hotel) zu stellen und die Kosten zu tragen. Für die Unterkunft sind die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung zu beachten.

Lohnsteuerrecht

➤ Fahrtkostenabgeltungen

Der tarifliche Anspruch auf Fahrtkostenerstattung des Arbeitnehmers wird für Fahrten zur auswärtigen Tätigkeitsstätte (Baustelle) gewährt und ist als pauschaler Kilometersatz im Rahmen des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 2 EStG i.V.m. § 5 BRKG steuerfrei.

➤ Verpflegungszuschuss

1. Baustellen mit täglicher Heimfahrt (§ 7 Nr. 3.2 BRTV)

Die Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen (Verpflegungszuschuss) zählt steuerlich zu den Reisekosten und muss durch eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit (Einsatz auf wechselnden Baustellen) entstehen. Sie werden pauschal bis zu einer Höhe von 14,00 € je Kalendertag lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei gewährt, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.

14,00 €	lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei*
---------	--

2. Baustellen ohne tägliche Heimfahrt (§ 7 Nr. 4.2 BRTV)

Verpflegungspauschalen werden für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, in Höhe von 28,00 € gewährt. Für den An- und Abreisetag, d.h. wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, beträgt die Verpflegungspauschale 14,00 €.

28,00 €	lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei* bei 24 Std. Abwesenheit von zu Hause
14,00 €	lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei* für An- und Abreisetag (ohne Prüfung einer Mindestabwesenheit)

* § 9 Abs. 4a Satz 3 EStG

➤ Wegezeitenschädigung

Die Wegezeitenschädigung bei Übernachtungsbaustellen ist laufender Arbeitslohn und daher individuell nach ELStAM zu versteuern.

➤ Unterkunft

Der Arbeitgeber trägt die Kosten der Unterkunft oder erstattet die tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer für die persönliche Inanspruchnahme einer Unterkunft entstehen steuerfrei. Erfolgt entgegen der tariflichen Regelung dennoch eine pauschale Erstattung, kann je Übernachtung ein Pauschbetrag i.H.v. 20,00 € steuerfrei erstattet werden (§ 9 EStG i.V.m. R 9.7 LStR).

Hinweise

- *Verpflegungsmehraufwand kann steuerfrei für längstens 3 Monate an derselben Tätigkeitsstätte gewährt werden (§ 9 Abs. 4a Satz 6 EStG). Von einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte ist dann auszugehen, sobald der Arbeitnehmer an dieser mindestens an drei Tagen in der Woche tätig wird. Die Dreimonatsfrist beginnt daher nicht, solange die auswärtige Tätigkeitsstätte an nicht mehr als zwei Tagen in der Woche aufgesucht wird. Es ist jedoch zu beachten, dass die tariflichen Ansprüche auf Verpflegungszuschuss trotz Wegfalls der Steuerfreiheit weiterbestehen.*

- Eine Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte führt zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist, wenn sie mindestens vier Wochen dauert (§ 9 Absatz 4a Satz 7 EStG). Der Grund der Unterbrechung ist unerheblich; es zählt nur die Unterbrechungsdauer. Kurzfristige Unterbrechungen sind demnach nicht erheblich bei der Berechnung der Dreimonatsfrist.
- Werden steuerfreie Pauschalen überschritten, kann der Arbeitgeber neben dem steuerfreien Höchstbetrag zusätzlich einen mit 25 % pauschal versteuerten Betrag in gleicher Höhe gewähren, soweit die Vergütungen die rechtlichen Pauschalen (§ 9 Abs. 4a Satz 3, 5 und 6 EStG) um nicht mehr als 100 % übersteigen.
- Bei der in der Praxis häufig genutzten Ausstellung von Bescheinigungen der Einsatzwechsellätigkeit für das Finanzamt ist zu beachten, dass eine Ausstellung statt der Auszahlung der V-WE den tariflichen Anspruch nicht erfüllt. Diese Mehraufwendungen für Verpflegung können vom Arbeitnehmer jedoch nur als Werbungskosten nach § 9 Abs. 4a EStG soweit steuerlich geltend gemacht werden, soweit sie nicht vom Arbeitgeber erstattet werden. Es wird daher darauf hingewiesen, dass in Fällen der doppelten Geltendmachung (Bescheinigung wird neben Zahlung der V-WE ausgestellt) im Falle der Prüfung durch Finanzbehörden oder Sozialversicherungsträger eine Nachzahlung beim Arbeitgeber droht.
- Für die steuerliche Absetzbarkeit der Verpflegungsmehraufwendungen hat also der Arbeitnehmer gemäß R 9.4 Satz 5 LStR entsprechende Nachweise zu führen. Das heißt, steuerrechtlich ist nicht eine Bestätigung des Arbeitnehmers erforderlich, sondern vielmehr eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Die Erfassung der Abwesenheit des Arbeitnehmers von seiner Wohnung durch den Arbeitnehmer kann aber dennoch sinnvoll sein zur Prüfung des Anspruchs auf Verpflegungszuschusses bei Baustellen mit täglicher Heimfahrt.

Berechnungsbeispiele

1. Baustellen mit täglicher Heimfahrt

- Arbeitnehmer arbeitet wie folgt:

Mo -	8 Std.; 45 km entfernte Baustelle (Fahrzeit 45 Min.); Arbeit beginnt und endet auf der Baustelle, Fahrt mit eigenem Kfz
Di -	8 Std.; 80 km entfernte Baustelle (Fahrzeit 60 Min.); Arbeit beginnt und endet auf der Baustelle, Fahrt mit eigenem Kfz
Mi -	8 Std.; 3 km entfernte Baustelle (Fahrzeit 15 Min.); Arbeit beginnt und endet auf Betriebshof, Fahrt mit eigenem Kfz
Do -	8 Std.; 51 km entfernte Baustelle (Fahrzeit 30 Min.); Arbeit beginnt auf dem Betriebshof und endet auf der Baustelle, Sammeltransport
Fr -	6 Std.; 5 km entfernte Baustelle (Fahrzeit 20 Min.), Arbeit beginnt und endet auf der Baustelle, Sammeltransport

Zahlung	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
- tariflich (§7 Nr. 3 BRTV)							
Fahrtkosten	-	18,00€	30,00€*	./.	./.	./.	-
V-WE	-	6,00€	8,00€	./.	7,00€	./.	-
- vom AG zu versteuern							
Fahrtkosten	-	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	-
V-WE	-	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	-
nach 3 Monaten**	-	6,00€	8,00€	0,00€	7,00€	0,00€	-

* Höchstbetrag

** bei Eingreifen der 3-Monats-Regelung (vgl. § 9 Abs. 4a Satz 3, 5 und 6 EStG)

Der Arbeitnehmer kann neben den vom Arbeitgeber gezahlten Fahrtkosten und Verpflegungszuschüsse ggf. weitere Kosten (nicht erstattete Fahrtkosten oder höheren Verpflegungszuschuss im Rahmen der steuerfreien Pauschalen) steuerlich als Werbungskosten absetzen. Bzgl. der Ausstellung einer Bestätigung des Arbeitgebers über die arbeitsbedingte Abwesenheit bei Auswärtsbeschäftigung des Arbeitnehmers vgl. die o.g. Hinweise.

- vom AG zu versteuern							
Fahrtkosten	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	-
Verpflegungszuschuss	0,00€	0,00€	10,00€**	10,00€**	0,00€	10,00€**	-
ggf. mit BV	0,00€	0,00€	14,00€**	14,00€**	0,00€	14,00€**	-
nach 3 Monaten***	0,00€	24,00€	24,00€	24,00€	24,00€	24,00€	-
ggf. mit BV	0,00€	28,00€	28,00€	28,00€	28,00€	28,00€	-
Ü-WE	27,00€	0,00€	27,00€	9,00€	0,00€	9,00€	-
erhöhter Verpf.-zuschuss	0,00€	0,00€	4,00€	4,00€	0,00€	4,00€	-
ggf. mit BV****	0,00€	4,00€	4,00€	4,00€	4,00€	4,00€	-
Unterkunft	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	-

- Arbeitnehmer arbeitet wie folgt:

- Mo - Anreise und Beginn der Arbeit auf 215 km entfernter Baustelle, Fahrt mit Sammeltransport, Übernachtung in Pension, die 3 km von der Baustelle entfernt ist
- Di - Anfahrt von Pension, die 3 km von der Baustelle entfernt ist, mit Sammeltransport und Arbeit auf der Baustelle
- Mi - Anfahrt von Pension, die 3 km von der Baustelle entfernt ist, mit Sammeltransport und Arbeit auf der Baustelle, nach der Arbeit Weiterfahrt zu Baustelle, die 147 km vom Betrieb entfernt ist und Übernachtung in Baustellenunterkunft
- Do - Arbeit auf der Baustelle 147 km entfernten Baustelle, Übernachtung in Baustellenunterkunft
- Fr - Arbeit auf der 147 km entfernten Baustelle, Heimfahrt nach Beendigung der Arbeitszeit mit Sammeltransport

Zahlung	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
- tariflich (§7 Nr. 4 BRTV)							
Fahrtkosten	-	./.	./.	./.	./.	./.	-
Verpflegungszuschuss	-	24,00€	24,00€	24,00€	24,00€	24,00€	-
ggf. mit BV	-	28,00€	28,00€	28,00€	28,00€	28,00€	-
Ü-WE	-	18,00€	./.	9,00€	./.	9,00€	-
erhöhter Verpf.-zuschuss	-	4,00€	4,00€	4,00€	./.	./.	-
Unterkunft	-	stellt AG	stellt AG	stellt AG	stellt AG	stellt AG	-
- vom AG zu versteuern							
Fahrtkosten	-	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	-
Verpflegungszuschuss	-	10,00€**	0,00€	0,00€	0,00€	10,00€**	-
ggf. mit BV	-	14,00€**	0,00€	0,00€	0,00€	14,00€**	-
nach 3 Monaten***	-	24,00€	24,00€	24,00€	24,00€	24,00€	-
ggf. mit BV	-	28,00€	28,00€	28,00€	28,00€	28,00€	-
Ü-WE	-	18,00€	0,00€	9,00€	0,00€	9,00€	-
erhöhter Verpf.-zuschuss	-	4,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	-
ggf. mit BV****	-	4,00€	4,00€	4,00€	0,00€	0,00€	-
Unterkunft	-	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	-

* Verpflegungszuschuss wird nur an Tagen gezahlt, an denen eine Arbeitsleistung erbracht wird

** Tag der An- und Abreise 14,00€ steuerfrei

*** bei Eingreifen der 3-Monats-Regelung (vgl. § 9 Abs. 4a Satz 3, 5 und 6 EStG)

**** Der steuerliche Freibetrag des Verpflegungszuschusses ist bei einer Abwesenheit von 24 Stunden auf 28,00€ begrenzt. Wird der Verpflegungszuschuss durch Betriebsvereinbarung auf 28,00€ festgesetzt, ist der Freibetrag ausgeschöpft und der Anspruch auf den erhöhten Verpflegungszuschuss nach § 7 Nr. 4.3 Abs. 3 BRTV steuerlich zu berücksichtigen.

Soweit Fahrtkostenabgeltung oder Verpflegungszuschuss zu versteuern sind, hat der Arbeitgeber von der Möglichkeit der Pauschalversteuerung Gebrauch zu machen, vgl. die o.g. Hinweise.

Berlin, 10. März 2023

(br/lu)